



# **SATZUNG**

(verabschiedet von der ausserordentlichen  
Versammlung des Panathlon International am  
1/06/2002)

## **INHALT**

- Art. 1 - Name und Struktur** \_\_\_\_\_
- Art. 2 - Die Panathlon-Bewegung** \_\_\_\_\_
- Art. 3 - Panathlons Zweck** \_\_\_\_\_
- Art. 4 - Die Clubs** \_\_\_\_\_
- Art. 5 - Die Mitglieder der Clubs** \_\_\_\_\_
- Art. 6 - Kategorien der Clubmitglieder** \_\_\_\_\_
- Art. 7 - Ehrenmitglieder von Panathlon International** \_\_\_\_\_
- Art. 8 - Organe von Panathlon International** \_\_\_\_\_
- Art. 9 - Verwaltungsbüro von Panathlon International** \_\_\_\_\_
- Art. 10 - Die Generalversammlung der Clubs von Panathlon International** \_\_\_\_\_
- Art. 11 - Wahlverfahren** \_\_\_\_\_
- Art. 12 - Die Kongresse von Panathlon International** \_\_\_\_\_
- Art. 13 - Der Zentralrat von Panathlon International** \_\_\_\_\_
- Art. 14 - Der Präsidialrat** \_\_\_\_\_
- Art. 15 - Der Internationale Präsident** \_\_\_\_\_
- Art. 16 - Die Leiter von Panathlon International** \_\_\_\_\_
- Art. 17 - Das Revisorenkollegium von Panathlon International** \_\_\_\_\_
- Art. 18 - Das Schiedsgericht** \_\_\_\_\_
- Art. 19 - Die Distrikte von Panathlon International** \_\_\_\_\_
- Art. 20 - Die Gouverneure der Distrikte von Panathlon International** \_\_\_\_\_
- Art. 21 - Die Delegierten von Panathlon International** \_\_\_\_\_
- Art. 22 - Distriktversammlungen und -Kongresse** \_\_\_\_\_
- Art. 23 - Der Gouverneursrat** \_\_\_\_\_
- Art. 24 - Der Multidistrikt** \_\_\_\_\_
- Art. 25 - Voraussetzungen für die Verbandsämter** \_\_\_\_\_
- Art. 26 - Unvereinbarkeit** \_\_\_\_\_
- Art. 27 - Amtsdauer** \_\_\_\_\_
- Art. 28 - Amtsverlust** \_\_\_\_\_
- Art. 29 - Der Generalsekretär von Panathlon International** \_\_\_\_\_
- Art. 30 - Der Finanzchef von Panathlon International** \_\_\_\_\_

Art. 31 - Ehrenamtlichkeit der Verbandsämter

Art. 32 - Die Zeitschrift von Panathlon International

Art. 33 - Garantien für die Funktionstüchtigkeit von P.I.

Art. 32 - Ehrenkodex

Art. 35 - Satzungsänderungen

Art. 36 - Auflösung des Panathlon International

Art. 37 - Verbandsordnung

Art. 38 - Rangordnung der Grunddokumente

## **Artikel 1 - Name und Struktur**

1. Panathlon International (P.I.) nennt sich der Verband aller Panathlon Clubs. Er stellt die Einheit aller Clubs auf einem ideell einzigen und einheitlich vertretenen Territorium dar.
2. Er ist eine freie, regierungsunabhängige Vereinigung, besitzt die Rechtspersönlichkeit, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, konfessionslos, politisch neutral, rassen- und geschlechtsunabhängig.
3. Sein Leitspruch lautet: "**Ludis lungit**". Sein Symbol besteht aus einem blaugrundigen Kreis, der in der Mitte die Abbildung der brennenden goldenen olympischen Flamme trägt, die mit den Worten "Panathlon International" umgeben ist. Das Ganze wird von einem Doppelring umschlossen, der in fünf die Farben der olympischen Ringe tragende Felder aufgeteilt ist.
4. Sein Sitz, in dem sich auch das Generalsekretariat befindet, befindet sich in Rapallo (Genua – Italien).

## **Artikel 2 - Die Panathlon-Bewegung**

1. Die Panathlon-Bewegung stützt sich im wesentlichen auf die ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder, um die in Artikel 3 festgehaltenen Ziele zu verwirklichen.. Sie stellt eine besondere Ausdrucksform des freien Verbandswesens dar, fördert das Gegenseitigkeitsprinzip und die Beteiligung an der Entwicklung des Sportideals.
2. Sie verwendet jedes finanzielle Mittel für die Erfüllung der Satzungszwecke und schüttet in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, eventuelle Gewinne, Betriebsüberschüsse oder Rücklagen, Reserven und Kapital während der Existenz des Verbandes aus, es sei denn, die Bestimmung oder Ausschüttung seien gesetzlich vorgeschrieben.

## **Artikel 3 – Panathlons Zweck**

1. Zweck von Panathlon ist die Verbreitung des Sportideals und seiner moralischen und kulturellen Werte als Mittel für die Ausbildung und Erhebung der Person und für die Solidarität unter den Menschen und Völkern.
2. Zu diesem Zweck:
  - a) pflegt er die Freundschaft unter allen Panathleten und den Personen, die im Sportleben tätig sind;
  - b) setzt er sich mit systematischen und ständigen Aktionen auf den verschiedenen Zuständigkeitsebenen seiner Organe für die Verbreitung der von den ethischen Werten wie Verantwortung, Solidarität und Fairplay getragenen Auffassung des Sports als Kulturelement der Menschen und Völker ein;
  - c) fördert er Studien und Forschungsarbeiten über die Probleme des Sports und seine Beziehung zur Gesellschaft und verbreitet dieselben in der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit der Schule, der Universität und anderen Kulturinstituten;
  - d) nimmt er unter den in den einzelnen nationalen und regionalen Regelwerken vorgesehenen Bedingungen konkret an Vorschlägen, Beratungen und Planungen im Bereich des Sports teil;

- e) setzt er sich vor allem durch die Förderung von Aktivitäten im Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportbereich dafür ein, dass jedem Menschen jeder Rasse, jeden Alters und Geschlechts die Möglichkeit gesichert wird, eine gesunde Sporterziehung zu geniessen;
- f) pflegt er ständige Beziehungen zu den öffentlichen, staatlichen und örtlichen Behörden und zu den Sportverantwortlichen und leistet durch Vorschläge Beiträge zu Initiativen im Gesetzgebungs- und Verwaltungsbereich sowie einen konkreten Einsatz in der Organisations- und Ausführungsphase;
- g) als Verband von Serviceclubs unternimmt, fördert und unterstützt er Aktionen zugunsten der Behinderten, zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und Resozialisierung ihrer Opfer, zur Solidarität für die Sportveteranen, zur Förderung und Ausarbeitung von Programmen zur Erziehung zur Gewaltlosigkeit und zum Verzicht auf Doping;
- h) unterstützt er die olympische Bewegung bei ihren mit den Zielsetzungen des Verbandes übereinstimmenden Aktionen;
- i) fördert er die Ausbreitung der panathletischen Bewegung auf der ganzen Welt durch die Gründung neuer Clubs;
- j) führt er jede Initiative durch, die geeignet ist, die gesetzten Ziele zu verwirklichen.

## **Artikel 4 - Die Clubs**

**1.** Mitglieder von P.I. sind die Clubs. Ihre Gründung und Tätigkeit erfolgen gemäss den Vorschriften der vorliegenden Satzung und der Verbandsordnung.

Jeder Club wird durch seinen von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von der Person vertreten, die ihn satzungsgemäss oder durch schriftliche Vollmacht ersetzt.

**2.** Die Eigenschaft als Mitglied von P. I. und als Mitglied eines Clubs von P. I. ist in keiner Hinsicht übertragbar.

**3.** In jedem übergemeindlichen Verwaltungsbezirk dürfen gemäss den Vorschriften der Verbandsordnung von P.I. mehrere Clubs gegründet werden.

**4.** Jeder Club wird nach einer eigenen Satzung geleitet, die sich an das vom Zentralrat erstellte und vom Präsidialrat als vollstreckbar erklärte Satzungsmuster anlehnt. Der Satzung sind die vom Zentralrat genehmigte „Charte des Panathleten“ sowie die „Fairplay-Erklärung“ beigefügt.

**5.** In der Clubsatzung sind die Bedingungen für die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen und für die Wahlen in die Clubämter sowie die Verpflichtung, normalerweise 10 Monatstreffen pro Jahr zu halten, die nicht unbedingt mit Essen verbunden sein müssen, aufgeführt. Im Verlauf dieser Treffen werden der Wichtigkeit nach die Resolutionen der internationalen Kongresse von P.I. und eventuell der Distriktversammlungen und –kongresse, die Clubaktionen und Fragen hinsichtlich Panathlons Zielsetzungen erörtert;

**6.** Der Club fördert und organisiert allein oder mit anderen öffentlichen oder privaten Anstalten in Stätten, die den Bürgern zugänglich sind, öffentliche Meetings (Konferenzen, Kongresse, Seminare, Podiumsgespräche usw.) über Themen, die die Ziele der Panathlon-Bewegung betreffen (soweit dies mit den logistischen und finanziellen Möglichkeiten vereinbar ist).

**7.** Die Clubs sollen

- a) dem Gouverneur und dem Generalsekretariat unverzüglich sämtliche Informationen über Veränderungen bei den Mitgliedern, bei der Zusammensetzung der Gremien und bei der Clubtätigkeit zustellen;
- b) jährlich denselben Empfängern innerhalb der vom Zentralrat festgelegten Frist eine Kopie des Rechenschafts- und Finanzberichts über die im Jahre ausgeübte Tätigkeit zusammen mit dem Protokoll über die Mitgliederversammlung zustellen,
- c) jährlich pünktlich innerhalb der vom Präsidialrat festgelegten Frist dem Generalsekretariat die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge pro Mitglied zahlen, vorbehaltlich der von der Generalversammlung für die neu gegründeten Clubs festgesetzten besonderen Zahlungserleichterungen.

**8.** Die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag und die etwaigen Verbandsbeiträge zu zahlen, ist in jeder Hinsicht unübertragbar und endet mit der Auflösung des Verbandsverhältnisses vorbehaltlich der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

## **Artikel 5 – Die Mitglieder der Clubs**

1. Mitglieder der Panathlon Clubs können volljährige Personen werden, die normalerweise in dessen Verwaltungsbezirk wohnhaft oder domiziliert sind, Spitzen- oder Breitensport getrieben haben oder treiben oder sich den in der beigefügten Verbandsordnung aufgeführten Leitungs-, Förderungs- oder Kulturaktivitäten gewidmet und sich durch ihre dem panathletischen Geist entsprechende Haltung ausgezeichnet haben. Die Clubsatzung kann speziellere, einschränkendere Eigenschaften für die Aufnahme enthalten.
2. Die Mitglieder werden als Vertreter der Sportarten ernannt, die in der zur Verbandsordnung gehörenden Liste aufgeführt sind.
3. Bei der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied auf Ehrenwort,
  - a) die Satzungszwecke von P.I. zu verfolgen,
  - b) sein Verhalten, wo auch immer er tätig ist, auf die ethischen Prinzipien der vom Zentralrat ausgearbeiteten Charta des Panathleten auszurichten,
  - c) an den Monatstreffen teilzunehmen,
  - d) persönlich aktiv an jeder Initiative des Clubs oder an Aktionen, die der Club gemäss den Beschlüssen von P.I. oder des Distrikts organisiert, auch durch die Übernahme spezieller Aufgaben an den „Services“ mitzuarbeiten,
  - e) den Verpflichtungen finanzieller Art gemäss den Vorschriften und Beschlüssen von P.I., des Distrikts und des Clubs nachzukommen.

## **Artikel 6 – Kategorien der Clubmitglieder**

1. Die folgenden Kategorien sind vorgesehen:
  - 1) Ordentliche Mitglieder,
  - 2) Ehrenmitglieder
2. Die Ehrenmitglieder werden von den Clubs zur Anerkennung ihrer aussergewöhnlichen Verdienste bei der Förderung der panathletischen Werte ernannt.
3. Die Mitglieder, die ihr 65. Lebensjahr erreicht haben, werden in der Höchstzahl, die für die in der Anlage der Verbandsordnung aufgeführten Sportarten festgesetzt ist, nicht mitgerechnet.
4. Die Mitglieder, die ihr 80. Lebensjahr erreicht haben und seit mindestens 15 Jahren Mitglied bei Panathlon sind, bewahren die Qualifizierung als Panathlet, auch wenn sie an der Teilnahme an der Clubtätigkeit verhindert sind. Sie können auf einen begründeten Antrag des Mitgliedsclubs von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags an Panathlon International dispensiert werden.
5. In der Verbandsordnung sind die für die Einordnung in jede Sportart erforderlichen Eigenschaften aufgeführt.
6. Die Vorstellung der neuen Mitglieder und die Mitteilung einer Änderung der Sportart der Mitglieder erfolgt in offizieller Form.

## **Artikel 7 – Ehrenmitglieder von Panathlon International**

1. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Zentralrats von der Versammlung von P.I. ernannt, wenn sie ausserordentliche Verdienste in der Tätigkeit in der Panathlon-Bewegung erworben haben. Sie müssen Mitglieder eines Clubs sein.
2. Abweichend von der vorangehenden Bestimmung werden die Persönlichkeiten automatisch Ehrenmitglieder von P.I., auch wenn sie keine Mitglieder eines Clubs sind, die mit dem Flambeau d'Or ausgezeichnet wurden.
3. Die Ehrenmitglieder von P.I. haben das Recht, an den Versammlungen und Kongressen von P.I. teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

## **Artikel 8 - Organe von Panathlon International**

1. Zentralorgane von P.I. sind:

- die Generalversammlung der Clubs (GV),
- der Zentralrat (ZR),
- der Präsidialrat (PR),
- der Internationale Präsident,
- das Revisorenkollegium (RK),
- das Schiedsgericht (SG),

2. Zentrales Nebenorgan ist:

- der Gouverneursrat (GR),

3. Periphere Organe sind:

- die Präsidenten der Multidistrikte,
- die Gouverneure der Distrikte,
- die Delegierten von P.I.,
- die Distriktversammlungen der Clubs,
- die Vorstände der Multidistrikte,
- die Distriktvorstände,
- die Schiedsgerichte der Distrikte.

## **Artikel 9 - Verwaltungsbüro von Panathlon International**

Gemäss den Vorschriften der Verbandsordnung besteht das Verwaltungsbüro von P.I. aus dem vom Generalsekretär geleiteten Generalsekretariat.

## **Artikel 10 - Die Generalversammlung von Panathlon International**

1. Die Generalversammlung ist die Zusammenkunft aller angegliederten Clubs. Sie kann ordentlich und ausserordentlich sein.

2. Die ordentliche Versammlung wird im ersten Halbjahr jedes Bienniums mindestens 45 Tage vor dem Tagungstermin anhand einer auch mit elektronischen Mitteln versandten Mitteilung einberufen, welcher die Tagesordnung sowie die Berichte und die Dokumente beigefügt sind, die in den Punkten an der Tagesordnung genannt werden. Sie fasst über die folgenden Punkte Beschlüsse:

- a) Rechenschafts-, Organisations- und Finanzbericht über das zurückliegende und Budget für das bevorstehende Biennium,
- b) Bericht des Revisorenkollegiums,
- c) Begründeter Vorschlag des Zentralrats hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge für die zwei auf das laufende Jahr folgenden Jahre,
- d) Neuwahlen der Zentralämter, soweit in der Satzung vorgesehen,
- e) vom Zentralrat oder von mindestens fünfundzwanzig Prozent der Clubs vorgeschlagene Punkte,
- f) Verfahrensmassnahmen für die Wahlversammlungen.

3. Vorbehaltlich der Einhaltung der in der vorliegenden Satzung aufgeführten Sondervorschriften kann die ausserordentliche Versammlung jederzeit auch auf Antrag von mindestens einem Drittel der Clubs mindestens 45 Tage vor dem Tagungstermin anhand einer auch mit elektronischen Mitteln versandten Mitteilung einberufen werden, der die Tagesordnung und die diesbezüglichen Unterlagen beigefügt sind. Sie fasst Beschlüsse über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Neuwahl des Zentralrats im Falle, dass mehr als die Hälfte der gewählten Ratsmitglieder ausfällt,
- c) Initiativen besonderer Dringlichkeit, Wichtigkeit und besonderen Interesses,
- d) Auflösung von P.I..

4. Die Versammlung kann in zweiter Einberufung auch am gleichen, für die erste Einberufung festgelegten Tag stattfinden, wenn mindestens zwei Stunden zwischen der ersten und der zweiten Einberufung verstrichen sind.

5. Die ordentliche oder ausserordentliche Versammlung, die einberufen wird, um über jeden beliebigen Punkt zu beschliessen - mit Ausnahme der unter Art. 10, Punkt 3, Lit. A) und d) aufgeführten Punkte, ist beschlussfähig

a) in erster Einberufung bei Anwesenheit von der Hälfte der Clubs plus einem Club;

b) in zweiter Einberufung unabhängig von der Zahl der anwesenden Clubs.

Die Versammlung fasst mit der Mehrheit der gültigen Stimmen die Beschlüsse.

6. Die ausserordentliche Versammlung, die über den in Art. 10, 3. Punkt, Lit. a) genannten Punkt zu beschliessen hat, ist beschlussfähig

a) in erster Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte der Clubs plus einem Club,

b) in zweiter Einberufung bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Clubs.

Die Versammlung fasst mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen die Beschlüsse.

7. Die ausserordentliche Versammlung, die über den in Art. 10, 3. Punkt, Lit. d) genannten Punkt zu beschliessen hat, ist sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Clubs beschlussfähig. Die Versammlung fasst mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen die Beschlüsse.

8. Jeder Club hat eine Stimme.

9. Die Beschlüsse der Versammlung werden gemäss Artikel 32 ungekürzt im offiziellen Organ des Verbandes veröffentlicht.

## **Artikel 11 - Wahlverfahren**

1. Für die Zentralorgane erfolgen die Wahlen auf getrennten Stimmzetteln für jedes Organ an der Generalversammlung mit der Stimmabgabe aller Clubs, die mindestens ein Jahr vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, gegründet wurden und ordnungsgemäss die Mitgliedsbeiträge gezahlt haben.

Die Generalversammlung wählt:

- den Internationalen Präsidenten,

- 11 Zentralratsmitglieder,

- 3 aktive und 2 stellvertretende Mitglieder des RK,

- 5 aktive und 5 stellvertretende Mitglieder des SG.

2. Jedem kontinentalen Gebiet steht eine Anzahl Ratsmitglieder zu, die dem Verhältnis der im betreffenden Gebiet vorhandenen Clubzahl zu der Gesamtzahl der Clubs von P.I. entspricht. Bei der Berechnung des Verhältnisses werden die Zehntel unter 5 abgerundet und gleich oder über 5 aufgerundet. Jeder Kontinent ist direkt vertreten, wenn auf ihm eine Zahl Clubs tätig ist, die nicht weniger als 10% der Gesamtclubzahl von P.I. beträgt.

3. Die für das jeweilige Kontinentalgebiet zu wählenden Ratsmitglieder werden von den gegebenenfalls existierenden Multidistrikten proportional zum Verhältnis zwischen der im Multidistrikt vorhandenen Clubzahl und der Gesamtzahl der Clubs im Kontinentalgebiet vorgeschlagen, wobei die Zehntel unter 5 abgerundet und gleich oder über 5 aufgerundet werden.

Der restliche Bruchteil der genannten Ratsmitglieder wird von den Clubs der Distrikte, die noch nicht in Multidistrikte zusammengefasst sind, vorgeschlagen.

Nicht alle kontinental oder von den Multidistrikten vorgeschlagenen Ratsmitglieder dürfen Mitglieder der Clubs eines selben Distrikts sein.

4. Die Clubs, die die unter Punkt 1 dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllen, übermitteln dem Generalsekretariat binnen Dezember vor der Versammlung die Bewerbungen um die Ämter zusammen mit den entsprechenden Lebensläufen.

Die Bewerbung um das Amt des Internationalen Präsidenten muss von mindestens 20 Clubs eingereicht werden, die drei verschiedenen Distrikten angehören. Für alle anderen Ämter sind die Bewerbungen von mindestens 10 Clubs vorzulegen. Jeder Club darf nur eine Bewerbung für jedes Amt einreichen.

5. Die Prüfung der Rechtmässigkeit der Bewerbungen ist dem Generalsekretariat anvertraut.
6. Das Generalsekretariat übermittelt dem Zentralrat die Liste der für die oben erwähnten Ämter ernannten Kandidaten. Diese Liste wird den Clubs mindestens 60 Tage vor der Versammlung zugestellt.

## **Artikel 12 - Die Kongresse von Panathlon International**

1. Der Zentralrat beruft alle vier Jahre den Kongress von P.I. ein und bestimmt dessen Ort, Datum und Themen.
2. Der Kongress fördert die Bekanntschaft und Freundschaft unter den Mitgliedern und bringt besonders bedeutende und aktuelle kulturelle Fragen und Themenkreise zur Diskussion. Alle Mitglieder der Panathlon Clubs können am Kongress teilnehmen.
3. Der Zentralrat kann den Kongress auch zu einem anderen als dem durch die vierjährige Fälligkeit gegebenen Zeitpunkt einberufen.
4. Die Multidistrikte können in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat kontinentale Kongresse mit Hilfe des Generalsekretariats organisieren.

## **Artikel 13 – Der Zentralrat von Panathlon International**

1. Der Zentralrat setzt sich aus dem Internationalen Präsidenten, dem unmittelbar vorher amtierenden Past Präsidenten, der von Rechts wegen Beratungsvotum besitzt, und den von der Generalversammlung gewählten Ratsmitgliedern zusammen.
2. Der Zentralrat:
  - a) legt die Richtlinien der Tätigkeit von P.I. fest,
  - b) beaufsichtigt ihre Ausführung und ergreift die betreffenden Massnahmen für die Erfüllung aller Verbandsaufgaben, die nicht dem Präsidialrat oder dem Präsidenten obliegen,
  - c) entscheidet über die Genehmigung der Beschlüsse des Präsidialrats und der dringenden Beschlüsse des Präsidenten,
  - d) wählt die Vizepräsidenten,
  - e) ernennt den Generalsekretär,
  - f) ernennt den Finanzchef,
  - g) ernennt den Direktor der Zeitschrift und der „Sonderhefte“ und legt deren Richtlinien fest;
  - h) ernennt die Kommissionen, die mit speziellen Aufgaben gemäss den Planungs- und Organisationsanforderungen betraut werden, und legt jedes Mal deren Dauer fest,
  - i) genehmigt jedes Jahr das Budget für das kommende und die Bilanz des zurückliegenden Jahres, die gemäss Art. 32 ungekürzt im offiziellen Organ des Verbandes veröffentlicht werden;
  - j) legt der ordentlichen Versammlung Folgendes zur Genehmigung vor:
    - j1) den Rechenschafts-, Organisations- und Finanzbericht über die zwei zurückliegenden Jahre,
    - j2) den begründeten Vorschlag hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge für die zwei auf das laufende Jahr folgenden Jahre,
    - j3) die von den Zentralorganen von Panathlon International und den Kommissionen verfassten Ordnungen, das Satzungsmuster für die Clubs und das Ordnungsmuster für die Distrikte und die Multidistrikte.
3. An den Sitzungen des Zentralrats nehmen ohne Stimmrecht teil:
  - a) Der Präsident des Revisorenkollegiums oder das von ihm ernannte Mitglied,
  - b) der Generalsekretär,
  - c) der Finanzchef (unter Beibehaltung seiner Rechte, wenn er auch Ratsmitglied ist).
4. Falls spezielle Themen an der Tagesordnung stehen, kann der Internationale Präsident zu den Sitzungen des Zentralrats Personen einladen, die mit besonderen Aufgaben betraut sind oder eine spezifische Kompetenz aufweisen.

5. Der Zentralrat tritt normalerweise mindestens zweimal im Jahr zusammen und fasst mit offenen Stimmen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn an der Sitzung mindestens 2/3 der Mitglieder mit Stimmrecht teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

## **Artikel 14 – Der Präsidialrat**

1. Der Präsidialrat setzt sich aus dem Internationalen Präsidenten, dem Past Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten zusammen und nimmt die Hilfe des Generalsekretärs und des Finanzchefs in Anspruch.

2. Der Präsidialrat übernimmt die laufende Verwaltung des Verbands ausser den Aufgaben, die dem Präsidenten zustehen; beispielsweise

- a) gibt er den Multidistrikten, den Distrikten und den Clubs die speziellen Orientierungen des Verbands im Rahmen der allgemeinen vom Zentralrat festgelegten Richtlinien vor,
- b) untersucht er die Themenkreise, für die der Zentralrat zuständig ist,
- c) übernimmt er die Organisationsentscheidungen für den Ablauf der Generalversammlungen und der internationalen Kongresse,
- d) entscheidet er über die Kriterien für die Genehmigungen und den Auslagenersatz für Reisen der Verwalter und des Personals,
- e) erklärt er die Multidistrikt-, Distrikt- und Clubsatzungen, die von den entsprechenden Versammlungen gemäss seinen Ordnungsmustern verabschiedet wurden, für anwendbar,
- f) genehmigt er die Bestimmung der jährlichen Mitgliedsbeiträge der neuen Clubs, indem er im Falle von Clubs, die in Gebieten, in denen P.I. bereits tätig ist, gegründet werden, die gleichen Kriterien anwendet, die die unmittelbar zurückliegende Generalversammlung für die Clubs des Gebiets festgesetzt hat, und im Falle von Clubs, die in einem absolut neuen Gebiet gegründet werden, ähnliche Kriterien wie diejenigen anwendet, die die unmittelbar zurückliegende Versammlung für Clubs festgesetzt hat, die in Gebieten gegründet wurden, welche ähnliche sozial-wirtschaftliche Eigenschaften aufweisen,
- g) ergreift er die in der Verbandsordnung für Nachlässigkeit oder Verstösse eines peripheren Organs vorgesehenen Massnahmen,
- h) beschliesst er die interne Ordnung und den Personalplan des Generalsekretariats,
- i) ersetzt er die Mitglieder der Kommissionen im Falle der Notwendigkeit,
- j) beaufsichtigt er die Einhaltung der Satzungs- und Verbandsordnungsvorschriften,
- k) schlichtet er auf Antrag in erster gütlicher Instanz Streitigkeiten zwischen
  - k1) Clubs verschiedener Distrikte, die nicht in Multidistrikte zusammengefasst sind;
  - k2) verschiedenen Distrikten, die nicht in einem Multidistrikt zusammengefasst sind;
  - k3) verschiedenen Multidistrikten, vorbehalten der alternativen Befugnis der Beteiligten, sich direkt an das zuständige Schiedsgericht zu wenden und ebenfalls in diesem Sinne vorzugehen, wenn ein vom Präsidialrat vorgenommener Beilegungsversuch kein Ergebnis bringt; die Einreichung des Schlichtungsgesuches unterbricht den Lauf der Frist für die Berufung beim Schiedsorgan;
- l) fasst er in Anwesenheit von mindestens zwei der gewählten Mitglieder gültige Beschlüsse,
- m) ergreift er die in Artikel 22.3 genannten Massnahmen.

3. Im Falle, dass der Gouverneur eines Distrikts oder der Präsident eines Multidistrikts trotz der Aufforderung des Internationalen Präsidenten gemäss Artikel 15.3 innerhalb der festgesetzten Frist seiner Pflicht nicht nachkommt, erklärt der Präsidialrat nach Vernehmen des Berichts des Internationalen Präsidenten dessen Amtsverlust, teilt dies den Clubs des Distrikts oder den Mitgliedern des Vorstands des Multidistrikts mit und beruft die Distriktversammlung oder den Vorstand des Multidistrikts zur Ernennung des neuen Gouverneurs oder des neuen Präsidenten des Multidistrikts ein.

## **Artikel 15 - Der Internationale Präsident**

1. Der internationale Präsident ist der gesetzliche Vertreter von P.I.. Er wird von der Generalversammlung der Clubs auf getrenntem Wahlgang mit Stimmenmehrheit gewählt. Er leitet und koordiniert sämtliche Tätigkeiten für die Verwirklichung von Panathlons Zielen.

2. Der Präsident

- a) beruft die Sitzungen des Zentralrats, des Präsidialrats, des Gouverneursrats ein, legt deren Tagesordnungen fest und übernimmt deren Vorsitz. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme,



- b) sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Zentralorgane,
- c) trifft dringende Entscheidungen bei Angelegenheiten des Kompetenzbereiches des Zentralrats oder des Präsidialrats, die dem zuständigen Organ an der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden,
- d) genehmigt die Gründung neuer Clubs und ergreift die ihm zustehenden Massnahmen dafür,
- e) pflegt die Beziehungen zu den Gouverneuren zwecks geeigneter Initiativen,
- f) sorgt für die Einstellung und die Entlassung des Personals und nimmt dessen Kündigungen entgegen; ebenfalls sorgt er für die diesbezüglichen Disziplinar-massnahmen und für den Abschluss und die Auflösung der Verträge für freiberufliche Tätigkeit,
- g) beaufsichtigt gemäss den Orientierungen des Zentralrats die Themenkreise der Zeitschrift,
- h) nimmt seine Vertretungsbefugnis in dem Falle wahr, dass die Eingriffe des Gouverneurs gemäss Artikel 20.2 Lit. j und 22.3 den Clubs gegenüber in einem angemessenen Zeitraum nicht die erwarteten Ergebnisse gebracht haben,
- i) trifft in dringenden Fällen die in der Verbandsordnung vorgesehenen Massnahmen bei Pflichtverletzungen oder Verstössen eines peripheren Organs,
- j) kann er persönliche Vertreter oder Delegierte mit speziellen Aufgaben und Verantwortungen betrauen,
  
- k) kann er die Vertretung von P.I. in den einzelnen Nationen jeweils dem
  - Präsidenten des Multidistrikts,
  - Gouverneur,
  - Clubpräsidenten übertragen, wenn die Landesgrenzen mit dem Zuständigkeitsgebiet übereinstimmen,
- l) ist er berechtigt, gegebenenfalls auch durch persönliche Delegierte an den Sitzungen der peripheren Organe, der Clubs und der Kommissionen teilzunehmen.

**3.** Im Falle schwerer oder ungerechtfertigter Verletzung der im vorliegenden Artikel aufgeführten Amtspflichten des Gouverneurs eines Distrikts oder des Präsidenten eines Multidistrikts fordert der Internationale Präsident ihn schriftlich auf, innerhalb von dreissig Tagen seine Pflichten zu erfüllen. Sollte der Gouverneur oder der Präsident des Multidistrikts innerhalb dieser Frist dieser Aufforderung nicht nachkommen, fordert der Internationale Präsident ihn auf, die Distriktversammlung oder den Vorstand des Multidistrikts innerhalb von dreissig Tagen einzuberufen, damit die Vertreter der Clubs oder die Mitglieder des Vorstands des Multidistrikts über die entstandene Situation informiert werden und entsprechende Massnahmen treffen können.

### **Artikel 16 - Die Leiter von Panathlon International**

1. Der internationale Präsident, die Mitglieder des Zentralrats, die Ehrenmitglieder von P.I., der Präsident und die Mitglieder des Revisorenkollegiums, der Präsident und die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie die Präsidenten der ständigen Zentralkommissionen erwerben bei ihrer Ernennung den Titel "Leiter von P.I." und bewahren ihn für die gesamte Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verband. Als solche nehmen sie mit dem Recht, das Wort zu ergreifen, an den Versammlungen und Kongressen von P.I. sowie an den Versammlungen und Kongressen der Distrikte und des Multi-Distrikts teil.

2. Die Gouverneure erwerben bei ihrer Ernennung den Titel "Leiter von P.I." und bewahren ihn für die gesamte Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verband. Als solche nehmen sie mit dem Recht, das Wort zu ergreifen, an den Versammlungen und Kongressen von P.I. und an den Versammlungen und Kongressen ihres Zugehörigkeitsdistrikts teil.

3. Die Leiter stellen den "Ehrenrahmen" von P.I. dar, der vom Generalsekretariat geregelt wird.

### **Artikel 17 - Das Revisorenkollegium von Panathlon International**

1. Das aus drei aktiven und zwei stellvertretenden Mitgliedern bestehende Revisorenkollegium wird von der Generalversammlung gewählt. Aktive Mitglieder werden die ersten drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, stellvertretende Mitglieder der Reihe nach die nächsten beiden.

2. Die Mitglieder werden unter Panathleten möglichst verschiedener Nationalität gewählt, die eine spezifische Berufsausbildung und Erfahrung auf dem Gebiet der Verwaltungskontrolle aufweisen und in die offizielle Kammer der Rechnungsprüfer ihrer Länder eingeschrieben sind.

3. Das Kollegium wählt unter seinen aktiven Mitgliedern den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

4. Das Revisorenkollegium

- a) überprüft regelmässig die Übereinstimmung zwischen bereitgestellten Haushaltsmitteln, Ausgabenbeschlüssen und Buchhaltungsunterlagen von P.I.,
- b) legt jährlich dem Zentralrat den ihm zukommenden Bericht über die Bilanz und das Budget vor,
- c) verfasst den sich auf die letzten zwei Jahre beziehenden Abschlussbericht für die Generalversammlung,
- d) kontrolliert die Einhaltung der Gesetzesvorschriften für den Verwaltungs- und Steuerbereich,
- e) äussert auf Anfrage der Zentralorgane beratende Stellungnahmen hinsichtlich des Verwaltungs- und Steuerbereichs.

5. Der internationale Präsident ist berechtigt, den Präsidenten des Kollegiums zu sich zu berufen, wenn er dies für notwendig hält.

6. Das Revisorenkollegium nimmt in der Person des Präsidenten oder eines von ihm ernannten Mitglieds ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Zentralrats teil.

### **Artikel 18 - Das Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus fünf aktiven und fünf stellvertretenden Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Aktive Mitglieder werden die ersten fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, stellvertretende Mitglieder der Reihe nach die nächsten fünf.

2. Die Mitglieder werden möglichst unter Panathleten verschiedener Nationalität, grosser juristischer Kompetenz und hohen Ansehens gewählt.

3. Das Kollegium wählt unter den aktiven Mitgliedern den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

4. Das Kollegium

- a) interpretiert die Satzungsvorschriften und überprüft deren Gesetzmässigkeit,
- b) beurteilt die Übereinstimmung der Vorschriften der Verbandsordnung und aller anderen Massnahmen und Beschlüsse mit der Satzung,
- c) beurteilt Einwände gegen die Gültigkeit der von den Distrikt- und internationalen Versammlungen verabschiedeten Beschlüsse,
- d) beurteilt in zweiter Instanz Einwände der Mitglieder gegen die Beschlüsse der Schiedsgerichte der Clubs;
- e) beurteilt Klagen gegen die Zentralleiter oder von ihnen oder von den Zentralorganen eingeleitete Streitsachen,
- f) beurteilt Einwände gegen Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit,
- g) gibt vorläufige Stellungnahmen über Anträge zur Satzungsänderung ab, die gemäss Artikel 35 eingereicht werden.

### **Artikel 19 - Die Distrikte von Panathlon International**

1. Jeweils mindestens acht Clubs werden aus Organisationsgründen in Distrikte zusammengefasst, die im allgemeinen dem Gebiet eines Staates entsprechen. Diese Vorschrift gilt nicht rückwirkend.

2. Im Falle besonderer geographischer und/oder sprachlicher Anforderungen kann der Zentralrat die Gründung eines Distrikts mit einer Mindestanzahl von fünf Clubs genehmigen.

3. Sollten die geographische Ausdehnung oder die Anzahl der Clubs sehr gross sein, kann das Gebiet eines Staates oder eines Distriktes in mehrere Distrikte aufgeteilt werden. Die Entscheidung darüber steht dem Zentralrat zu, der für den Fall einer Aufteilung vorher die Meinung des Gouverneurs und der betreffenden Clubs einholt. Das gleiche Verfahren wird nach Einholen der Meinung der Gouverneure für die Änderung eines Distriktgebietes angewandt.

4. Die Tätigkeit der Distrikte wird gemäss einer Distriktordnung geleitet, die sich an das vom Zentralrat von P.I. nach Vernehmen des Plenarrats der Gouverneure erstellte Muster anlehnt.

5. Die Distriktordnung wird von der Distriktversammlung verabschiedet und vom Präsidialrat für anwendbar erklärt.

## **Artikel 20 - Die Gouverneure der Distrikte von Panathlon International**

1. Leiter eines jeden Distrikts ist ein Gouverneur, der von den Clubs seines Distrikts gewählt wird, oder in den unter Artikel 21 vorgesehenen Fällen ein vom Zentralrat ernannter Delegierter.

2. Der Gouverneur

- a) vertritt P.I. zur Durchführung der sich auf sein Gebiet beziehenden Beschlüsse und Orientierungen der Zentralorgane bei den ihm gleichgestellten öffentlichen Einrichtungen und Sportorganisationen, vorbehaltlich der Vorrechte des Internationalen Präsidenten, des Zentralrats und des Präsidialrats;
- b) vertritt die Clubs seines Distrikts von P.I. bei den genannten Stellen;
- c) gewährleistet die Verbindung und Übereinstimmung der Tätigkeit der Clubs und des Distrikts mit den Orientierungen und Initiativen des Zentralrats, des Präsidialrats und des Internationalen Präsidenten;
- d) beruft die Distriktversammlungen und den Distriktkongress – mit Ausnahme der Wahlversammlungen, an denen er kandidiert - ein, übernimmt deren Vorsitz und übermittelt die Protokolle dem Generalsekretariat;
- e) orientiert die Clubs des Distrikts und leistet ihnen Beistand durch Abstattung regelmässiger Besuche und Sitzungen mit den Vorständen;
- f) organisiert und koordiniert die gemeinsamen Aktionen der Clubs im Distriktgebiet;
- g) verfasst jedes Halbjahr einen Bericht über die Clubs, den er P.I. zustellt;
- h) organisiert in zeitlich angemessenen Abständen für seinen Distrikt Ausbildungs- und Fortbildungsseminare für die amtierenden Präsidenten, Sekretäre und Kassiere der Clubs;
- i) legt der Distriktversammlung den Rechenschafts-, Finanz- und Programmbericht über die jährliche Tätigkeit des Distrikts vor und übermittelt dem Internationalen Präsidenten eine Kopie;
- j) greift unverzüglich unter den in der Distriktordnung festgelegten Formen und Massnahmen bei den Clubs im Falle von Versäumnissen, Handlungen oder Verhaltensweisen ein, die nicht den Verbandspflichten entsprechen, und meldet dieselben durch das Generalsekretariat sofort dem Präsidenten zur Ergreifung der Massnahmen;
- k) schlichtet auf Antrag in erster gütlicher Instanz Streitigkeiten zwischen Clubs seines Distrikts, vorbehalten der alternativen Befugnis der Beteiligten, sich direkt an das zuständige Schiedsgericht zu wenden und ebenfalls in diesem Sinne vorzugehen, wenn ein vom Gouverneur vorgenommener Beilegungsversuch kein Ergebnis bringt; die Einreichung des Schlichtungsgesuchs unterbricht den Lauf der Frist für die Berufung beim Schiedsorgan,
- l) ist im Falle der Gründung neuer Clubs im Distrikt verpflichtet, dem Internationalen Präsidenten seine Meinung hierzu zu äussern.

3. Im Falle eines Rücktritts teilt der Gouverneur diesen unverzüglich schriftlich den Zentralorganen, den Clubs und dem Internationalen Präsidenten mit und beruft durch das Generalsekretariat sofort eine ausserordentliche Versammlung des Distrikts für die entsprechenden Massnahmen ein.

## **Artikel 21 - Die Delegierten von Panathlon International**

1. In besonderen, mit den Entwicklungsmassnahmen von Panathlon International zusammenhängenden Situationen kann der Zentralrat Delegierte für bestimmte, noch nicht in Distrikte zusammengefasste Gebiete ernennen, die im allgemeinen dem Gebiet eines Staates entsprechen.

2. Die Delegierten haben die Aufgabe, die Gründung von Panathlon Clubs in den ihnen zustehenden Gebieten zu fördern, die Tätigkeit der bereits existierenden Clubs zu kontrollieren und zu koordinieren und dem Zentralrat durch den Präsidenten darüber Rechenschaft abzulegen. Bei ihrer Ernennung übernehmen sie die in Art. 20 Punkt 2 und 3 genannten Pflichten und Rechte.

3. Der Zentralrat kann ebenfalls Delegierte für die neu gegründeten Distrikte ernennen, falls die Clubs keinen Gouverneur des Distrikts ernannt haben. Der Delegierte muss seit mindestens fünf Jahren Mitglied von P.I. und Präsident und/oder Vorstandsmitglied gewesen sein.

## **Artikel 22 - Distriktversammlungen und -Kongresse**

1. Der Gouverneur beruft die Distriktversammlung mindestens einmal pro Jahr zur Prüfung des Rechenschafts-, Finanz- und Programmberichts über die Tätigkeit der Clubs und des Distrikts sowie zur Studie von weiteren Themenkreisen, die den Distrikt und P.I. betreffen, ein.
2. Der Gouverneur beruft die Distriktversammlung ebenfalls in den in der Satzung und Verbandsordnung von P.I. und in der Distriktordnung vorgesehenen Fällen ein.
3. Im Falle wiederholter Nichterfüllung der in der Satzung und Verbandsordnung von P.I. und in der Distriktordnung aufgeführten Pflichten seitens der Clubs fordert der Internationale Präsident den Gouverneur auf, eine ausserordentliche Distriktversammlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung einzuberufen, um die entsprechenden Beschlüsse zu fassen; falls der Gouverneur innerhalb der festgesetzten Frist nicht dafür sorgt, beruft der Präsidialrat nach Vernehmen des Berichts des Präsidenten die Distriktversammlung ein und ernennt ein Zentralratsmitglied für deren Vorsitz.
4. An der Versammlung nehmen die Präsidenten der Clubs des Distrikts teil. Falls der Präsident verhindert ist, nimmt ein vom Clubvorstand ernanntes Vorstandsmitglied teil. Ebenfalls dürfen die Sekretäre mit dem Recht, das Wort zu ergreifen, sowie alle anderen in der Distriktordnung aufgeführten Personen teilnehmen.
5. Der Distriktkongress mit Themen panathletischen Interesses wird mindestens einmal alle vier Jahre gehalten. Am Distriktkongress nehmen alle Panathleten des Distrikts teil.
6. Der Gouverneur stimmt die Termine für die Versammlung und den Kongress mit dem Generalsekretariat ab.
7. An der Distriktversammlung und am Distriktkongress nimmt der Internationale Präsident oder ein von ihm ernanntes Zentralratsmitglied teil.

### **Artikel 23 - Der Gouverneursrat**

1. Mindestens einmal im Jahr beruft der internationale Präsident die Sitzung des Gouverneursrats ein und übernimmt deren Vorsitz. An der Sitzung nehmen teil:
  - die Präsidenten der Multidistrikte,
  - die Gouverneure der Distrikte,
  - die Delegierten von P.I.;
2. Der Internationale Präsident nimmt die Hilfe der Mitglieder des Präsidialrats in Anspruch.
3. Der Gouverneursrat
  - a) nimmt den Bericht des internationalen Präsidenten über die Tätigkeit des Zentralrats und des Präsidialrats zur Kenntnis,
  - b) nimmt die Berichte der Gouverneure über die bereits ausgeführte und geplante Tätigkeit sowie über die Situation in ihren Distrikten zur Kenntnis,
  - c) erörtert die Probleme der Distrikte und äussert beratende Stellungnahmen zu den von den Gouverneuren, den Vertretern der Zentralorgane und dem internationalen Präsidenten unterbreiteten speziellen Problemen,
  - d) garantiert die Übereinstimmung der Tätigkeit der Distrikte mit den Prinzipien der P.I.-Bewegung,
  - e) formuliert ein Schlussdokument, das dem Zentralrat unterbreitet wird, der es auf seiner darauffolgenden Sitzung studiert.
4. Der Zentralrat organisiert in angemessenen Abständen Ausbildungs- und Fortbildungsseminare für die amtierenden Gouverneure und Delegierten. Die Seminare leitet der Internationale Präsident oder ein Delegierter von ihm.

### **Artikel 24 - Der Multidistrikt**

1. Die im Gebiet eines einzigen Staates gegründeten Distrikte bilden einen Multidistrikt, die in den Gebieten mehrerer Staaten auf demselben Kontinent gegründeten Distrikte können einen oder mehrere Multidistrikte bilden.

2. Die Multidistrikte sorgen gemeinsam mit ihren entsprechenden Distrikten für die Organisation der zu unternehmenden Aktionen.
3. Die Multidistrikte werden von einem aus den in den Distrikten amtierenden Gouverneuren bestehenden Vorstand geleitet. Der Vorstand wählt den Präsidenten des Multidistrikts, indem er ihn unter den in Artikel 16 genannten Leitern der betreffenden Gebiete auswählt.  
Dieses Amt ist mit jedem anderen panathletischen Wahlamt unvereinbar.
4. Das Mandat des Präsidenten des Multidistrikts hat die gleiche Dauer wie die Amtszeit des Gouverneurs.
5. Der Multidistrikt fördert die Entwicklung und den Fortschritt von P.I. durch die Koordinierung der Aktivität, die über den Kompetenzbereich der einzelnen Distrikte hinausgeht.  
Die Vertretung des Multidistrikts steht einzig dem Gouverneursvorstand zu, der sie durch den Präsidenten des Multidistrikts wahrnimmt. Dieser vertritt P.I. in der einzelnen Nation im Falle, dass der Multidistrikt mit den Landesgrenzen übereinstimmt.  
Der Gouverneursrat studiert, koordiniert und und entscheidet die Angelegenheiten gemeinsamen Interesses der Distrikte, insbesondere
  - a) genehmigt er die Themen und die "Services" des Multidistrikts,
  - b) genehmigt er die Rechenschaftsberichte des zurückliegenden Jahres,
  - c) bestimmt er den Ort für die Ausrichtung des Multidistriktkongresses (oder des nationalen Kongresses, falls der Multidistrikt mit den Landesgrenzen übereinstimmt),
  - d) studiert und erörtert er die Änderungsvorschläge für die Satzung und die Ordnung des Multidistrikts.
6. Die Aktivität des Multidistrikts wird durch eine Ordnung geregelt, die sich an das vom Zentralrat von P.I. herausgegebene Ordnungsmuster anlehnt. Die Ordnung des Multidistrikts und eventuelle Änderungen derselben werden vom Vorstand des Multidistrikts genehmigt und und vom Präsidialrat von P.I. für anwendbar erklärt.
7. Der Vorstand des Multidistrikts fasst mit einfacher Mehrheit in Anwesenheit von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder Beschlüsse.
8. Der Präsident des Multidistrikts schlichtet in erster gütlicher Instanz Streitigkeiten zwischen
  - Clubs unterschiedlicher Distrikte, die dem Multidistrikt angehören;
  - unterschiedlichen Distrikten, die dem Multidistrikt angehören,
 vorbehalten der alternativen Befugnis der Beteiligten, sich direkt an das zuständige Schiedsgericht zu wenden und ebenfalls in diesem Sinne vorzugehen, wenn ein vom Präsidenten des Multidistrikts vorgenommener Beilegungsversuch kein Ergebnis bringt; die Einreichung des Schlichtungsgesuchs unterbricht den Lauf der Frist für die Berufung beim Schiedsorgan.

### **Artikel 25 - Voraussetzungen für die Verbandsämter**

1. Ein Kandidat, der sich um die Präsidentschaft von P.I. bewirbt, muss mindestens ein Biennium lang Mitglied des Zentralrats oder Gouverneur oder Clubpräsident gewesen und seit mindestens acht Jahren Mitglied von Panathlon sein.
2. Ein Kandidat, der sich um die Mitgliedschaft im Zentralrat oder um das Gouverneursamt bewirbt, muss Clubpräsident gewesen und seit mindestens sechs Jahren Mitglied von P.I. sein.
3. Die Mitglieder des Revisorenkollegiums und des Schiedsgerichts von P.I. müssen seit mindestens sechs Jahren Mitglieder von P.I. sein.

### **Artikel 26 - Unvereinbarkeit**

1. Es besteht absolute Unvereinbarkeit zwischen jedem zentralen und peripheren Amt und jedem anderen Amt, das nicht ehrenhalber übertragen wurde. Eine Ausnahme bilden die ausdrücklich in der Satzung vorgesehenen Ämterhäufungen. Stellt sich ein Fall von Unvereinbarkeit ein, hat der Betreffende innerhalb von 10 Tagen eins der ihm zufallenden Ämter zu wählen. Sollte er diese Wahl nicht treffen, verwirkt er bei Antritt des neuen Amtes sein Recht auf das vorher bekleidete Amt.

2. Die Verwirkung dieses Rechts wird vom Präsidialrat ausgesprochen. Im Streitfalle entscheidet das Schiedsgericht.

### **Artikel 27 - Amtsdauer**

1. Die Amtsdauer der Zentralorgane und des Gouverneurs beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist sofort nach Ablauf der Amtszeit einmal zulässig.

2. Die Amtsdauer des Clubpräsidenten beträgt zwei Jahre. Er darf sofort nach Ablauf der Amtszeit nur einmal wiedergewählt werden. Eine sofortige auf die vorherige Amtszeit folgende Wiederwahl ist gültig, wenn sie mit drei Viertel der gültigen Stimmen der Clubversammlung beschlossen wird, wobei zu den gültigen Stimmen auch die leeren Stimmen zählen. Das Amt als Vorstandsmitglied und jedes andere Amt im Rahmen des Clubs hat eine zweijährige Dauer und ist erneuerbar.

### **Artikel 28 - Amtsverlust**

1. Im Falle schwerer Versäumnisse oder Verletzungen der Satzungspflichten seitens eines Mitglieds der Zentralorgane oder des gesamten Organs fordert der Internationale Präsident die Betreffenden unverzüglich schriftlich auf, ihren Pflichten nachzukommen und stellt ihnen eine angemessene Frist. Sollten der Betreffende oder das Gremium diese Aufforderung nicht vollständig und rechtzeitig erfüllen, erklärt der Zentralrat nach Vernehmen des Berichts des Präsidenten den Amtsverlust des oder der Betreffenden innerhalb des Zentralorgans, dem sie angehören.

2. Der Versammlung steht das Recht zu, gegenüber dem Internationalen Präsidenten und/oder dem Zentralrat den Misstrauensantrag zu stellen. Das Verfahren ist in der Verbandsordnung aufgeführt.

### **Artikel 29 - Der Generalsekretär von Panathlon International**

1. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Zentralrat ernannt.

2. Der Generalsekretär

- a) trägt die Verantwortung für das Generalsekretariat und legt dem Präsidenten und dem Zentralrat darüber Rechenschaft ab,
- b) nimmt an der Generalversammlung, an den Sitzungen des Zentralrats, des Präsidialrats, des Gouverneursrats sowie an den Gründungssitzungen der Multidistrikte teil und sorgt für die Protokollierung,
- c) nimmt an den Sitzungen der vom Zentralrat ernannten Kommissionen teil und sorgt für die Protokollierung,
- d) organisiert die vom Zentralrat beschlossenen Veranstaltungen und leitet sie,
- e) beaufsichtigt die Organisation aller Veranstaltungen, die P.I. auf überdistriktlicher und übermultidistriktlicher Ebene ausrichtet.

### **Artikel 30 - Der Finanzchef von Panathlon International**

1. Der Finanzchef wird vom Zentralrat ernannt. Sein Amt hat vierjährige Dauer.

2. Der Finanzchef soll eine fachlich grosse Erfahrung in Verwaltungs- und Finanzsachen besitzen. Er wird unter den Panathleten ausgewählt, und sein Amt ist mit anderen Ämtern vereinbar.

3. Der Finanzchef

- a) nimmt an den Sitzungen des Zentralrats und des Präsidialrats ohne Stimmrecht teil, wenn er nicht Zentralratsmitglied ist
- b) formuliert eventuelle Bemerkungen über die Betriebsführung und leitet sie sofort dem Generalsekretär und dem Präsidenten zu,
- c) gibt seine Meinung über die Ausgabenbeschlüsse ab,
- d) beaufsichtigt die Finanzverwaltung von P.I.,

- e) erstellt und unterzeichnet
- e1) den Entwurf des Finanzberichtes des Bienniums,
  - e2) den Entwurf des Budgets für das darauffolgende Jahr,
  - e3) den Entwurf der Bilanz des zurückliegenden Jahres.

### **Artikel 31 – Ehrenamtlichkeit der Verbandsämter**

1. Alle Ämter verstehen sich ehrenamtlich angenommen und werden unentgeltlich ausgeübt.
2. Jedes Amt, das von Panathleten im Generalsekretariat angenommen wird, versteht sich ehrenamtlich ausgeübt, es sei denn, ihre Leistungen werden durch einen mit P.I. geschlossenen Vertrag für selbständige Arbeit oder im Angestelltenverhältnis geregelt.

### **Artikel 32 – Die Zeitschrift von Panathlon International**

Das offizielle Informationsorgan von P.I. ist die Zeitschrift. Ihr Name wird vom Zentralrat festgelegt.

### **Artikel 33 - Garantien für die Funktionstüchtigkeit von P.I.**

1. Die Befugnis, Disziplarmassnahmen im Falle von Verstössen gegen die Satzungsvorschriften und die Verbandsordnung zu ergreifen, steht
  - a) dem Clubvorstand,
  - b) dem Distriktvorstand,
  - c) dem Präsidialrat zu.
2. Gegen die vom Clubvorstand ergriffenen Strafmassnahmen kann die betreffende Person in erster Instanz beim Schiedsgericht des Clubs, in zweiter Instanz beim Schiedsgericht des Distrikts und in dritter Instanz beim Schiedsgericht von P.I. Berufung einlegen.
3. Gegen die vom Distriktvorstand ergriffenen Strafmassnahmen kann die betreffende Person in erster Instanz beim Schiedsgericht des Distrikts und in zweiter Instanz beim Schiedsgericht von P.I. Berufung einlegen.
4. Gegen die vom Präsidialrat ergriffenen Strafmassnahmen kann der betreffende Club oder Panathlet in einziger Instanz beim Schiedsgericht Berufung einlegen.

### **Artikel 34 - Ehrenkodex**

1. Die Clubs und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung und in der Verbandsordnung aufgeführten Vorschriften zu beachten und überall und bei jeder Gelegenheit die in den beiden Erklärungen des Zentralrats, der Charta des Panathleten und der Fairplay-Charta, ausgesagten Prinzipien anzuwenden.
2. Sie verpflichten sich überdies,
  - jede etwaige Streitfrage in Bezug auf das Verhalten bei der panathletischen Tätigkeit ausschliesslich den internen Justizorganen des Verbandes zu unterbreiten;
  - unwiderruflich alle endgültigen Bestimmungen der in der Satzung aufgeführten Organe und alle Entscheidungen der zuständigen internen Justizorgane zu akzeptieren.
3. Jeder Verstoss oder jede Handlung, die darauf gerichtet sind, die genannten Verpflichtungen zu umgehen, bewirken die in der Verbandsordnung aufgeführten Disziplinarstrafen bis zum Ausschluss von P.I..
4. Auf Antrag der betreffenden Person kann der Präsidialrat aus besonders schwerwiegenden Gründen Ausnahmen von den in Absatz 1, zweiter Teil des vorliegenden Artikels aufgeführten Vorschriften gestatten. Der Präsidialrat trifft über den Antrag innerhalb von dreissig Tagen nach Empfang eine Entscheidung. Im Falle einer nicht getroffenen Entscheidung innerhalb dieser Frist versteht sich der Antrag als genehmigt.

### **Artikel 35 - Satzungsänderung**

1. Die Änderungsvorschläge, die entweder vom Zentralrat formuliert oder von mindestens fünfundzwanzig Prozent der ordnungsgemäss gegründeten Clubs dem Präsidenten von P.I. vorgelegt werden, sind bis spätestens Ende Dezember des vor der ausserordentlichen Generalversammlung liegenden Jahres zu beantragen und allen Clubs mindestens zwei Monate vor der ausserordentlichen Versammlung zusammen mit einer schriftlichen Begründung des Zentralrats und einer Stellungnahme des Schiedsgerichts bekannt zugeben.

2. Die Vorschläge für die Satzungsänderung werden gruppiert an einer ausserordentlichen Versammlung erörtert, die normalerweise mit den Versammlungen von P.I. zusammenfällt, an denen keine Wahlen stattfinden.

### **Artikel 36 - Auflösung von Panathlon International**

1. Die Auflösung von P.I. wird von der ausserordentlichen Versammlung beschlossen.

2. Das nach der aus beliebigen Gründen erfolgten Auflösung des Verbandes verbliebene Nettovermögen fällt nach Absprache mit dem in Artikel 3 Abs. 190 des Gesetzes Nr. 662 vom 23. Dezember 1997 vorgeschriebenen Kontrollorgan sowie mit dem Internationalen Olympischen Komitee an einen anderen Verband mit gleichen Verbandszielen oder gemeinnützigen Zwecken, es sei denn, das Gesetz schreibe eine andere Bestimmung vor.

3. Für die mit der Auflösung, der Übertragung und Aushändigung des Vermögens verbundenen Aufgaben ernennt die Versammlung drei Panathleten, von denen mindestens einer Mitglied des amtierenden Revisorenkollegiums ist.

4. Sollten die von der Versammlung getroffenen Massnahmen für den Zweck nicht geeignet sein, werden die Vorschriften des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches in Sachen Verbandswesen angewandt.

### **Artikel 37 - Verbandsordnung**

Die Anwendungsvorschriften für die vorliegende Satzung sind in der vom Zentralrat erlassenen Verbandsordnung enthalten.

### **Artikel 38 - Rangordnung der Grunddokumente**

1. Das Grundgesetz von P.I. ist die durch die Verbandsordnung vervollständigte Satzung.

2. Der Zentralrat kann Sonderverordnungen erlassen für
- a) Aufgaben- oder Tätigkeitsgruppen für Verwaltung u.ä.,
  - b) Einzelne Organe oder Ämter (interne Ordnungen),
  - c) Verleihungen besonderer Anerkennungen,
  - d) Verwendung des Leitspruches und des Symbols von P.I. zu Werbezwecken.

3. Im Falle von Abweichungen der Texte in den verschiedenen Sprachen ist der Text in italienischer Sprache massgebend.